

Satzung
des Freundeskreises des württembergischen Volleyballs e. V. (FKWV)
in der Fassung vom 22. November 2018

Präambel

Leitgedanke des Vereins ist, die durch die Betätigung im württembergischen Volleyballsport entstandene persönliche Verbundenheit der aktiven und ehemaligen Funktionsträger, Trainer, Schiedsrichter, Spieler, Vereinsverantwortlichen, Mitarbeiter und weiteren Freunde untereinander und mit dem Volleyball-Landesverband Württemberg (VLW) zu pflegen, Ziele und Praxis des württembergischen Volleyballsports zu fördern und Förder- sowie Freundeskreise des Volleyballs in Württemberg zusammenzuführen .

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Freundeskreis des württembergischen Volleyballs e. V. (FKWV).
- (2) Der Verein wurde am 28. Juni 2002 gegründet, hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im dortigen Vereinsregister angemeldet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports
 - a) durch Förderung der Zusammengehörigkeit aller am Volleyballsport in Württemberg beteiligten Akteure sowie Aufbau und Pflege von Kontakten im Interesse des Volleyballsports,
 - b) durch Unterstützung des VLW bei der Wahrnehmung seiner Verbandsaufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderprojekte sowie die Organisation ehrenamtlicher Einsätze der Vereinsmitglieder für Sonderaufgaben des VLW,
 - c) durch die ideelle und finanzielle Förderung von Zielen des VLW.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Soweit er als Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO tätig ist, verwendet er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Abs. (1) genannten steuerbegünstigten Körperschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einbezahlte Beiträge zurück noch irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten, insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten, werden erstattet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die dem Volleyballsport verbunden sind, können die Mitgliedschaft des Vereins erwerben als
 - a) ordentliche Mitglieder, die aktiv an der Erfüllung der Vereinszwecke teilnehmen,
 - b) fördernde Mitglieder, die die Vereinszwecke unterstützen, ohne aktiv teilzunehmen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des VLW durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen oder Personenvereinigungen endet darüber hinaus bei deren Auflösung.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahrs.

(6) Verletzt ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins, kann es nach Anhörung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschlussbeschluss beantragen.

(7) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

(8) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus Spenden und sonstigen Arten von Zuwendungen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zur zweckgebundenen Finanzierung von den Mitgliedern eine Umlage erhoben wird.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenprüfer.

§ 5 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt. Die schriftliche oder elektronische Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Monate vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die endgültige Tagesordnung und die Anträge sind den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

(4) Fordert mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge sind den Mitgliedern jeweils spätestens 3 Wochen vor dem Termin bekannt zu geben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 5 bis 10 entsprechend.

(5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jedoch bedürfen die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.

(7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Kassenprüfers
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d) die Wahl des Vorstands
- e) die Wahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers
- f) Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) die Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- i) die Bestätigung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) die Auflösung des Vereins.

(8) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

(9) Wählbar sind alle Mitglieder. Fördernde Mitglieder werden mit dem Eintritt in ein Wahlamt zu ordentlichen Mitgliedern.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Mitglieder des Vorstands. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart den Verein nur vertreten sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen des Vorstands wird ein Vertreter des Vorstands des VLW eingeladen. Er hat beratende Stimme.

(4) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Verein und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten, die Teilnehmer, Zeit und Art der Beschlussfassung enthalten soll.

(7) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

- a) die Verwaltung der Mittel des Vereins
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Erarbeitung und Vorlage des Tätigkeitsberichts für die abgeschlossenen Geschäftsjahre

- d) die Erarbeitung und Vorlage eines Aufgabenplans und eines Haushalts- und Kostenplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr
- e) die Erstellung des Jahresabschlusses
- f) die Erstellung und Vorlage der Beitragsordnung
- g) Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft
- h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Fördermaßnahmen und Projekte.

(8) Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögens- und Schuldenaufstellung) aufzustellen.

(9) Dem von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses der Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand sofort zuzuleiten und der Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung einschließlich Beschlussfassungen durch die Organe und Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten wird festgelegt, dass sie vom Verbandsgericht des VLW als Schiedsgericht im Sinne von § 1025 ff. der Zivilprozessordnung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in entsprechender Anwendung der Rechtsordnung des VLW entschieden werden.

(2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen als Mitgliederrundschreiben auf elektronischem Weg, auf der Homepage des VLW oder in den VolleyNews des VLW.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(2) Die Liquidation bei Auflösung des Vereins obliegt dem im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses tätigen Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den VLW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten und Vollzug

Diese Satzung tritt am 28. Juni 2002 in Kraft. Sie wurde am 22. Oktober 2008, am 13. Oktober 2016 sowie am 22. November 2018 geändert.